B 1612 A

Bayerisches 723 Gesetz-und Verordnungsblatt

Nr. 24	München, den 30. September	1993
Datum	Inhalt	Seite
14.9.1993	Zuständigkeitsverordnung zum Bauproduktengesetz (ZustVBauPG)	724
14.9.1993	Verordnung zur Durchführung von Aufgaben im Wehrwesen	725
30. 8. 1993	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Staatlichen Versuchsanstalt für Gartenbau Weihenstephan	727
31. 8. 1993	Verordnung über die Organisation der Behörden der Verteidigungslastenverwaltung im Freistaat Bayern	733
1.9.1993	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zu den staatlichen Berufsfachschulen für Logopädie	734
3.9.1993	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzungsgebühren der staatlichen Vermessungsämter $$2013-2-9-F$$	735
13.9.1993	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Gesetzes über den Rettungsdienst	736
14.9.1993	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln	737
17.9.1993	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Beamten der Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes (ZAPO-Fw)	738
23. 9. 1993	Dritte Verordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern	747

2132-1-21-I

Zuständigkeitsverordnung zum Bauproduktengesetz (ZustVBauPG)

Vom 14. September 1993

Auf Grund von § 11 Abs. 1, 2, 3 und 7, § 13 Abs. 1 und 2 sowie § 16 Abs. 4 des Bauproduktengesetzes (BauPG) vom 10. August 1992 (BGBl I S. 1495) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Anerkennung von Prüf-, Überwachungsund Zertifizierungsstellen

- (1) Das Staatsministerium des Innern ist zuständige Behörde für die Anerkennung von Personen und Stellen
- 1. als Prüfstelle nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauPG, es sei denn, das Deutsche Institut für Bautechnik ist nach Absatz 2 Nr. 2 zuständig.
- 2. als Überwachungsstelle nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 BauPG,
- 3. als Zertifizierungsstelle nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 BauPG.
- (2) Das Deutsche Institut für Bautechnik ist zuständige Behörde für die Anerkennung
- von Personen, Stellen und Überwachungsgemeinschaften als Prüfstelle für eine Brauchbarkeitsbeurteilung (§ 6 Abs. 4 Satz 3 BauPG) oder für einen Brauchbarkeitsnachweis (§ 9 Abs. 4 BauPG) nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 BauPG,
- 2. von Personen oder Stellen als Prüfstelle nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauPG, wenn mit dem Antrag auf Anerkennung gleichzeitig die Anerkennung als Prüfstelle für den Brauchbarkeitsnachweis nach § 9 Abs. 4 BauPG beantragt wird,
- 3. von Überwachungsgemeinschaften als Prüfstelle nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauPG,
- 4. von Überwachungsgemeinschaften als Überwachungsstelle nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 BauPG und
- 5. von Überwachungsgemeinschaften als Zertifizierungsstelle nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 BauPG.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die vorläufige Anerkennung nach § 16 Abs. 4 BauPG entsprechend.

§ 2

Anzeige von Prüf-, Überwachungsund Zertifizierungstätigkeiten

Anzeigen über das Tätigwerden von Behörden als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach § 11 Abs. 2 BauPG sind an das Staatsministerium des Innern zu richten.

§ 3

Verbot unberechtigt gekennzeichneter Bauprodukte

- (1) Zuständige Behörden für die Untersagung des Inverkehrbringens und des Warenverkehrs mit Bauprodukten und die Entwertung oder Beseitigung ihrer Kennzeichnung mit dem CE-Zeichen oder mit diesem verwechselbarer Zeichen nach § 13 Abs. 1 BauPG sind die Kreisverwaltungsbehörden und, wenn das Bauprodukt nur im bauaufsichtlichen Bereich zur Verwendung kommt, die Gemeinden, denen durch eine Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde ganz übertragen sind; die Zuständigkeit der Großen Kreisstädte ergibt sich aus der Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte.
- (2) Zuständige Behörde für die Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 BauPG ist das Staatsministerium des Innern.

§ 4

Änderung der Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte

- § 1 der Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1991 (GVBl S. 123, BayRS 2020–1–1–3–I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 1992 (GVBl S. 528, ber. S. 771), wird wie folgt geändert:
- In Nummer 12 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.
- 2. Es wird folgende Nummer 13 angefügt:
 - "13. Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörde zum Vollzug des § 3 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung zum Bauproduktengesetz, wenn das Bauprodukt ausschließlich im bauaufsichtlichen Bereich oder in einem Bereich Verwendung findet, für den den Großen Kreisstädten nach den vorstehenden Nummern der Aufgabenvollzug übertragen worden ist."

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft.

München, den 14. September 1993

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

520-1-I

Verordnung zur Durchführung von Aufgaben im Wehrwesen

Vom 14. September 1993

Auf Grund von

- § 17 Abs. 2 des Unterhaltssicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1987 (BGBl I S. 2614), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl I S. 2144),
- § 18 Abs. 2 und 3, § 33 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 6
 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 1986 (BGBl I S. 879), zuletzt geändert durch Art. 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl I S. 2317) und § 9 Abs. 3 und § 18 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl I S. 203), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl I S. 2809) und
- § 1 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 und 8 bis 11 und § 5 Abs. 2
 Satz 2 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung vom 24. Juli 1962 (BGBl I S. 524),

erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Unterhaltssicherung

Über die Leistungen zur Unterhaltssicherung entscheiden im übertragenen Wirkungskreis die Landkreise und kreisfreien Gemeinden, in deren Gebiet der Wehrpflichtige vor der Einberufung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

§ 2

Beisitzer in den Ausschüssen und Kammern nach dem Wehrpflichtgesetz und dem Kriegsdienstverweigerungsgesetz

- (1) ¹Die ehrenamtlichen Beisitzer in den Musterungsausschüssen sowie in den Ausschüssen und Kammern für Kriegsdienstverweigerung werden in den kreisfreien Gemeinden von dem nach der Geschäftsordnung des Gemeinderats zuständigen beschließenden Ausschuß, wenn ein solcher nicht besteht, vom Gemeinderat, in den Landkreisen vom Kreisausschuß gewählt. ²Die ehrenamtlichen Beisitzer in den Musterungskammern werden vom Bezirksausschuß gewählt.
- (2) $\,^{1}$ Die vom Land zu benennenden Beisitzer benennen
- für die Musterungsausschüsse die Kreisverwaltungsbehörden, in deren Bereich diese Ausschüsse zusammentreten,
- 2. für die Musterungskammern die Regierungen.

²Für die Musterungsausschüsse können die in Absatz 1 Satz 1 genannten Beschlußorgane, für die Musterungskammern die Bezirksausschüsse Personen für die Benennung vorschlagen.

8 3

Durchführung der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung

- (1) Vorschlagsberechtigte Behörden im Sinn des § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung sind
 - 1. für Wehrpflichtige, die im öffentlichen Dienst des Freistaates Bayern stehen,
 - a) die Ernennungs- und Einstellungsbehörden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
 - b) die obersten Dienstbehörden für die von der Staatsregierung ernannten Beamten,
 - c) das Staatsministerium der Justiz für die Bediensteten des Strafvollzugs,
 - der Präsident des Obersten Landesgerichts, der Generalstaatsanwalt bei dem Obersten Landesgericht, die Oberlandesgerichtspräsidenten und die Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten je für die Bediensteten ihres Geschäftsbereichs,
 - d) der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs für die Bediensteten des Verwaltungsgerichtshofs und der Verwaltungsgerichte,
 - e) die Oberforstdirektionen für die Beamten der ihnen nachgeordneten Behörden,
 - 2. für Wehrpflichtige, die im öffentlichen Dienst einer Gemeinde oder eines Landkreises stehen, die Rechtsaufsichtsbehörde, für Wehrpflichtige, die im öffentlichen Dienst eines Bezirks stehen, der Bezirk,

jedoch

für Wehrpflichtige, die in Energieversorgungsunternehmen dieser Körperschaften tätig sind, die Regierung, für die Bediensteten an nichtstaatlichen öffentlichen Schulen der Schulträger,

3. für Wehrpflichtige, die im öffentlichen Dienst einer anderen der Aufsicht einer Landesbehörde unterstehenden Körperschaft, Anstalt, Stiftung des öffentlichen Rechts oder sonstigen Vereinigung stehen, die Aufsichtsbehörde, jedoch

für Wehrpflichtige, die im öffentlichen Dienst einer Orts-, Land- oder Innungskrankenkasse stehen, das Oberversicherungsamt,

für Wehrpflichtige, die im öffentlichen Dienst der Notarkasse, der Landesnotarkammer Bayern oder einer Rechtsanwaltskammer stehen, der Oberlandesgerichtspräsident,

- 4. für Wehrpflichtige, die einer Hilfsorganisation des Katastrophenschutzes angehören oder im zivilen Bevölkerungsschutz tätig sind und nicht unter § 1 Abs. 5 Nr. 5 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung fallen, die Kreisverwaltungsbehörde,
- 5. für wehrpflichtige Angehörige freier Berufe mit Aufgaben von besonderer öffentlicher Bedeutung
 - a) das Staatsministerium des Innern für Architekten und Ingenieure, die wichtige staatliche Baumaßnahmen planen, ausführen oder beaufsichtigen,
 - b) das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr für amtlich bestellte Markscheider, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer,
 - c) der Oberlandesgerichtspräsident für die Notare und Rechtsanwälte
 - d) die Regierung für die Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und die sonstigen im Gesundheitswesen tätigen Wehrpflichtigen,
 - e) die Oberfinanzdirektion für die Steuerberater und Steuerbevollmächtigten,
- für Wehrpflichtige in Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehen, das Bergamt,
- 7. für Wehrpflichtige, die bei den nichtbundeseigenen Eisenbahnen, in der Hafenschiffahrt, bei Binnenhäfen, Flugplätzen oder den unmittelbar dazugehörenden Umschlagsbetrieben tätig sind, das für die Aufsicht zuständige Staatsministerium,
- 8. für Wehrpflichtige, die im gewerbsmäßigen Güterkraft- oder Straßenpersonenverkehr einschließlich der Straßenbahn- und Omnibusunternehmen tätig sind, die nach dem Personenbeförderungsgesetz und dem Güterkraftverkehrsgesetz zuständige Genehmigungs- oder Erlaubnisbehörde,
- für Wehrpflichtige, die in gewerblichen Betrieben der Ernährungswirtschaft tätig sind, die Regierung,
- 10. in allen anderen Fällen die Kreisverwaltungsbehörde, jedoch
 - a) das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst für die Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen und Kunsthochschulen, soweit sie nicht unter Nummer 1 fallen,

- b) das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr für die amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr und die amtlich anerkannten Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr nach § 1 des Kraftfahrsachverständigengesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl I S. 2086), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1989 (BGBl I S. 1026),
- c) das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit für die amtlich anerkannten Sachverständigen nach § 14 des Gerätesicherheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 (BGBl I S. 1793) in Verbindung mit §§ 1 und 12 der Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung (BayRS 7101–12–A), geändert durch Verordnung vom 22. Mai 1990 (GVBl S. 146),
- d) die Regierung
 für Wehrpflichtige, die in Unternehmen und
 Betrieben der gewerblichen Wirtschaft und
 in Energieversorgungsunternehmen und
 Raffinerien tätig sind, für die öffentlich bestellten Sachverständigen und für die Laienkatecheten, die als Religionslehrer an öffentlichen Volksschulen oder Berufsschulen tätig sind,
- e) das Oberversicherungsamt für die bei den Betriebskrankenkassen – ausgenommen die Betriebskrankenkasse der Bayerischen Staatsbauverwaltung – tätigen Wehrpflichtigen.
- (2) Der Beisitzer für den Ausschuß bei der Wehrbereichsverwaltung wird vom Staatsministerium des Innern, die Beisitzer für die Ausschüsse bei den Kreiswehrersatzämtern werden von den Regierungen benannt.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft.
 - (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- die Verordnung zur Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 31. Januar 1958 (BayRS 520-1-I),
- die Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung (DVUKV) vom 24. Mai 1963 (BayRS 520–2–I),
- 3. die Verordnung über die Beisitzer in den Ausschüssen und Kammern nach dem Wehrpflichtgesetz und dem Kriegsdienstverweigerungsgesetz vom 24. Januar 1984 (GVBl S. 19, BayRS 520–3–I), geändert durch Verordnung vom 8. Oktober 1985 (GVBl S. 619).

München, den 14. September 1993

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2210-4-2-4-1-K

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Staatlichen Versuchsanstalt für Gartenbau Weihenstephan

Vom 30. August 1993

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Staatlichen Versuchsanstalt für Gartenbau Weihenstephan vom 26. Oktober 1982 (GVBl S. 974, BayRS 2210–4–2–4–1–K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Juli 1989 (GVBl S. 388), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Abs. 2 wird
 - in Nummer 1 die Zahl "77" durch die Zahl "96"
 - in Nummer 2 die Zahl "60" durch die Zahl "66"
 - in Nummer 3 die Zahl "49" durch die Zahl "54"
 - in Nummer 4 die Zahl "39" durch die Zahl "48" ersetzt.
- 2. Teil II der Anlage (Gebührensätze) wird durch den nachstehenden Teil II der **Anlage** ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft.

München, den 30. August 1993

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst

Anlage

II. Gebührensätze

		DM
1.	Most- und Weinuntersuchungen	
1.1	Chemische Untersuchungen	
1.1.1	Schönungen	
1.1.1.1	Untersuchung zur Flaschenabfüllung (Blau- oder Bentonit- oder Gelatine/Kieselsolschönung und Bestimmung der freien schwefligen Säure), je Schönung einschließlich Nachkontrolle	38,—
1.1.1.2	Einzelschönungen (Kohle-, Tannin-, Gelatine-, Bentonit- oder Kieselschönung), je Schönung einschließlich Nachkontrolle zur Bentonitschönung	27,—
1.1.1.3	Blauschönung einschließlich Nachkontrolle	33,—
1.1.2	SchwefligeSäure	
1.1.2.1	Freie schweflige Säure	10,—
1.1.2.2	Gesamte schweflige Säure (Destillation, Schnellmethode)	30,—
1.1.2.3	Gesamte schweflige Säure (Titration)	30,—
1.1.3	Alkohol	
1.1.3.1	mit dem Pyknometer	30,—
1.1.3.2	Chemische Schnellmethode	22,—
1.1.4	Zucker	
1.1.4.1	Invertzucker	22,—
1.1.4.2	Invertzucker und Saccharose	27,—
1.1.5	Säuren	
1.1.5.1	Gesamtsäure (titrierbare Säure)	15,—
1.1.5.2	Flüchtige Säuren	15,—
1.1.5.3	Weinsäure, photometrisch (mit Gesamtsäure)	33,—
1.1.5.4	Apfelsäure, photometrisch (mit Gesamtsäure)	33,—
1.1.5.5	Milchsäure, photometrisch (mit Gesamtsäure)	33,—
1.1.5.6	Sorbinsäure (spektralphotometrische Messung des Destillats im ultravioletten Licht)	45,—
1.1.5.7.1	Ascorbinsäure (als Reduktone)	20,—
1.1.5.7.2	Ascorbinsäure mit HPLC (AS + DAS)	40,—
1.1.5.8	pH-Wert	7,50
1.1.6	Gesamttrockenextrakt	22,—
1.1.7	Gewichtsverhältnisse bzw. relative Dichte 20 °C/20 °C, mit Pyknometer oder hydrostatischer Waage	22,—
1.1.8	Glycerin und 2,3-Butylenglykol (photometrisch)	33,—
1.1.9	Mineralstoffe	
1.1.9.1	Gesamtasche	22,—
1.1.9.2	Sulfat	33,—
1.1.9.3	Chlorid	33,—
1.1.9.4	Nitrat	33,—
1.1.9.5	Alkalien, Erdalkalien (flammenphotometrisch), je Element	28,—
1.1.9.6	Phosphat	33,—

			DM
1.1.10	Feststellen von Trübungsursachen		
1.1.10.1	Grundgebühr		22,—
1.1.10.2	bei zusätzlich vorzunehmenden Untersuchungen, je Bestimmung		10,
1.1.11	Mostgewicht		
1.1.11.1	mitRefraktometer		8,—
1.1.11.2	mit hydrostatischer Waage		11,—
1.1.12	Sensorische Prüfung von Obstwein		30,—
1.2	Mikrobiologische Untersuchungen		
1.2.1	$Ge samt keimzahlbestimmung (Membran filter methode und G\"{a}rtest), \\ je Probe$		40,—
1.2.2	Infektionsnachweis, kulturell,		10
100	je Probe		17,—
1.2.3	Mikroskopische Untersuchung auf Mikroorganismen, je Probe	10,-	- bis 20,-
2.	Pflanzenuntersuchungen		
2.1	Untersuchungen auf Pilzkrankheiten		
2.1.1	Auswertung mittels Feuchtekammer, je Probe		15,—
2.1.2	Isolation und Weiterkultur auf Nährböden, je Probe		20,—
2.1.3	Reinfektionsversuche		100,—
2.2	Untersuchung auf tierische Schaderreger		
2.2.1	Bestimmung von Arthropoden, je Probe	10,–	– bis 50,—
2.2.2	Untersuchung auf Nematoden, je Probe		20,—
2.3	Untersuchungen auf Unkräuter		
2.3.1	Artbestimmung der Unkräuter je Probe		20,—
3.	Biologische Prüfung von Pflanzenschutzmitteln		
		ohne / Ertragsfe	
3.1	Fungizide	1100,—	1 500,—
3.2	Insektizide/Akarizide	1 000,—	1 400,—
3.3	Herbizide	900,—	1 200,—
3.4	Verträglichkeitsprüfungen	850,—	1100,—
4.	Boden- und Substratuntersuchungen		
1.1	Wasser bzw. Trockensubstanz		14,—
1.2	Asche bzw. Glühverlust (org. Substanz)		22,—
1.3	Kohlenstoff		
1.3.1	aus Glühverlust		22,—
4.3.2	mit C/N-Analysator		25,—
1.4	Gesamtstickstoff		
4.4.1	nach KJELDAHL		30,—
4.4.2	mit C/N-Analysator		25,—

49		DM
4.5	C/N-Verhältnis	
4.5.1	aus Nr. 4.3.1 und 4.4.1	52,—
4.5.2	mit C/N-Analysator	38,—
4.6	Glühaufschluß zur Bestimmung von Gesamtgehalten	30,—
4.7	Festststellung der Elementkonzentration an Phosphor, Kalium, Calcium und Natrium, je Element im Anschluß an 4.6	20,—
4.8	Feststellung der Elementkonzentration an Magnesium, Eisen, Mangan, Kupfer, Zink, Chrom, Nickel, Blei und Cadmium, je Element im Anschluß an 4.6	25,—
4.9	Feststellung der Elementkonzentration an Bor, Molybdän und Chlorid, je Element im Anschluß an 4.6	30,—
4.10	Löslicher Stickstoff	11,—
4.11	Ammonium- und Nitratstickstoff, je Stoff	11,—
4.12	Lösliches Phosphat	9,—
4.13	Lösliches Kalium, Natrium, Calcium und Chlorid, je Element	10,—
4.14	Lösliches Magnesium, Eisen, Mangan, Kupfer und Zink, je Element	11,—
4.15	"aktives" Mangan (nach SCHACHTSCHABEL)	11,—
4.16	Lösliches Bor	20,—
4.17	Lösliches Molybdän	25,—
4.18	Lösliches Sulfat	20,—
4.19	pH-Wert	5,—
4.20	Leitfähigkeit (Salzgehalt)	7,—
4.21	Standarduntersuchung für landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Freilandböden (pH-Wert, $\rm P_2O_5, K_2O)$	15,—
4.22	Standarduntersuchung für Kultursubstrate und gärtnerische Erden unter Glas (Volumengewicht, pH-Wert, Salzgehalt, lösliches N, P_2O_5 und K_2O sowie Trockensubstanz)	35,—
4.23	wie Nr. 4.22, jedoch ohne Trockensubstanz	27,—
4.24	Karbonate nach SCHEIBLER	19,—
4.25	Austauschkapazität	
4.25.1	Rücktauschmethode, ohne austauschbare Kationen	65,—
4.25.2	BT-Wert, ohne austauschbare Kationen	22,—
4.25.3	austauschbare Kationen, je Element	12,—
4.26	Kleingefäß zur Feststellung der Anwesenheit schädigender oder wachstumshemmender Stoffe (Keimpflanzentest), je Gefäß	30,—
4.27	Anzahl an keimfähigen Pflanzensamen und austriebsfähigen Pflanzenteilen (mit 3 Parallelen)	60,—
4.28	Qualitative Prüfung auf einen bestimmten Stoff (z. B. Chlorat, Chlorid, Sulfat), je Stoff	7,—
4.29	Volumengewicht gärtnerischer Erden (VDLUFA-Methode)	7,—
4.30	Wasserkapazität (in Anlehnung an DIN)	55,—
4.31	Wasserabgabekurve $(0-100\mathrm{cm})$	65,—
4.32	Luftkapaziztät (in Anlehnung an DIN)	30,—

		DM
4.33	Mineralische Bestandteile in Substraten (CCl ₄ -Aufschlämmung)	20,—
4.34	Blähtonanteil in Substraten	15,—
4.35	Auslesen von Dauerdüngerkörnern aus Substraten	12,—
4.36	Brutversuch nach ZÖTTL zur Ermittlung der Stabilität des N-Haushaltes (incl. graphischer Darstellung und Bericht)	
4.36.1	Standardversion mit 3 Analysenterminen auf $\mathrm{NH_4} ext{-}\mathrm{N}$ und $\mathrm{NO_3} ext{-}\mathrm{N}$	450,—
4.36.2	zusätzliche Analysen auf $\mathrm{NH_4} ext{-N}$ und $\mathrm{NO_3} ext{-N}$, je Termin	50,—
5.	Wasser- und Nährlösungsuntersuchungen	
5.1	pH-Wert	5,—
5.2	Leitfähigkeit (Salzgehalt)	5,—
5.3	Gesamthärte (Summe Erdalkalien)	13,—
5.4	Karbonathärte (Säurekapazität bis pH 4,3)	13,—
5.5	Stickstoff, Nitrat und Ammonium, je Stoff	11,—
5.6	Phosphat	9,—
5.7	Kalium, Natrium, Calcium und Chlorid, je Element	10,—
5.8	Magnesium, Eisen, Mangan, Kupfer und Zink, je Element	11,—
5.9	Fluorid	45,—
5.10	Bor	20,—
5.11	Sulfat (halbquantitativ)	5,—
5.12	Nitrit (halbquantitativ)	5,—
5.13	Chemischer Sauerstoffbedarf ($K_2Cr_2O_7$ -Verbrauch)	33,—
5.14	Einfache Gießwasseranalyse für gärtnerische Kulturen (pH-Wert, Leitfähigkeit, Gesamthärte, Karbonathärte)	27,—
5.15	Einfache Nährlösungsanalyse für gärtnerische Kulturen (pH-Wert, Leitfähigkeit, N, $P_2O_5, K_2O)$	30,—
6.	Untersuchung von Blähtonen und ähnlichen Zuschlagstoffen für Kultursubstrate	
6.1	Probenvorbereitung (trocknen, mahlen)	20,—
6.2	Herstellen des Wasserauszugs (für Nr. 6.3 bis 6.8)	10,—
6.3	pH-Wert	5,—
6.4	wasserlösliche Salze (Leitfähigkeit)	5,—
6.5	Calcium, Natrium, Kalium und Chlorid, je Element	10,—
6.6	Magnesium	11,—
6.7	Fluorid	45,—
6.8	Sulfat (halbquantitativ)	5,—
6.9	Wasseraufnahme (aus Schüttdichte naß und trocken)	20,—
6.10	Wassersteighöhe	20,—
6.11	Korngrößenbestimmung je Fraktion	10,—
6.12	Standarduntersuchung für Blähton (pH-Wert, Salzgehalt, Calcium, Natrium, Magnesium, Chlorid und Fluorid)	110,—

		DM
7.	Pflanzenuntersuchung	
	Trockensubstanz, Asche und Bestimmung der Gesamtgehalte werden wie unt Nr. $4.1\mathrm{bis}4.9\mathrm{berechnet}$	er
8.	Kontrollverträge	
	Analysen nach den Gebührensätzen + jährliche Pauschale für Kontrolltätigkeit $aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa$	0,— bis 8 000,—
9.	Fachtagungen	
	täglich je Teilnehmer	5,—bis 25,—
10.	Abgabe von Nutzarthropoden	
10.1	für den Erwerbsgartenbau pro 100 m² und einmaligen Einsatz	9,—bis 15,—
10.2	für den Liebhaberbereich je	15,—bis 20,—

600-21-F

Verordnung über die Organisation der Behörden der Verteidigungslastenverwaltung im Freistaat Bayern

Vom 31. August 1993

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

8 1

Die Aufgaben der Verteidigungslastenverwaltung werden im Freistaat Bayern von folgenden Behörden wahrgenommen:

- 1. In der obersten Verwaltungsstufe vom Staatsministerium der Finanzen,
- 2. in der mittleren Verwaltungsstufe von den Oberfinanzdirektionen Nürnberg und München,
- in der unteren Verwaltungsstufe vom Amt für Verteidigungslasten Nürnberg sowie dem Finanzamt München für Grundbesitz und Verkehrsteuern.

§ 2

- (1) Der Bezirk der Oberfinanzdirektion Nürnberg umfaßt sämtliche Regierungsbezirke.
- (2) Hinsichtlich der Prozeßvertretung gilt abweichend von Absatz 1 folgendes:
- ¹Der Bezirk der Oberfinanzdirektion Nürnberg umfaßt die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Oberpfalz. ²Der Bezirk der Oberfinanzdirektion München umfaßt die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben.

§ 3

- (1) Der Bezirk des Amts für Verteidigungslasten Nürnberg umfaßt sämtliche Regierungsbezirke, soweit nicht nach Absatz 2 das Finanzamt München für Grundbesitz und Verkehrsteuern zuständig ist.
- (2) Der Bezirk des Finanzamts München für Grundbesitz und Verkehrsteuern umfaßt die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben hinsichtlich der Prozeßvertretung.
- (3) ¹Für das Amt für Verteidigungslasten Nürnberg besteht eine Außenstelle mit Sitz in Würzburg.
 ²Die Außenstelle Würzburg nimmt Teilaufgaben des Amts für Verteidigungslasten Nürnberg wahr.

§ 4

¹Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der Behörden der Verteidigungslastenverwaltung im Freistaat Bayern vom 19. Juli 1991 (GVBl S. 254, BayRS 600–21–F) außer Kraft.

München, den 31. August 1993

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. Georg von Waldenfels, Staatsminister

2236-4-4-1-K

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zu den staatlichen Berufsfachschulen für Logopädie

Vom 1. September 1993

Auf Grund des Art. 23 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Dem §1 Abs. 1 der Verordnung über die Zulassung zu den staatlichen Berufsfachschulen für Logopädie (ZulLogV) vom 14. November 1985 (GVBl S. 782, BayRS 2236–4–4–1–K) werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

"²Abweichend von Satz 1 werden an der Staatlichen Berufsfachschule für Logopädie an der Universität Erlangen-Nürnberg im Kalenderjahr 1993 keine Schüler neu aufgenommen. ³Das Zulassungsverfahren zum Aufnahmetermin 1. November 1993 gilt als Zulassungsverfahren zum Aufnahmetermin 1. November 1994.".

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft und am 31. Dezember 1994 außer Kraft.

München, den 1. September 1993

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst

2013-2-9-F

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzungsgebühren der staatlichen Vermessungsämter

Vom 3. September 1993

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

- § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Benutzungsgebühren der staatlichen Vermessungsämter (GebOVerm) vom 30. Oktober 1992 (GVBl S. 568, BayRS 2013–2–9–F) wird wie folgt geändert:
- In Nummer 1 wird die Zahl "92" durch die Zahl "98" ersetzt.
- In Nummer 2 wird die Zahl "78" durch die Zahl "83" ersetzt.
- 3. In Nummer 3 wird die Zahl "62" durch die Zahl "66" ersetzt.
- 4. In Nummer 4 wird die Zahl "53" durch die Zahl "57" ersetzt.
- 5. In Nummer 5 wird die Zahl "89" durch die Zahl "95" ersetzt.
- 6. In Nummer 6 wird die Zahl "75" durch die Zahl "80" ersetzt.
- 7. In Nummer 7 wird die Zahl "59" durch die Zahl "63" ersetzt.
- 8. In Nummer 8 wird die Zahl "50" durch die Zahl "54" ersetzt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft.
- (2) Für Leistungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erbracht wurden, gelten die bisherigen Stundensätze.

München, den 3. September 1993

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. Georg von Waldenfels, Staatsminister

215-5-1-2-1

Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Gesetzes über den Rettungsdienst

Vom 13. September 1993

Auf Grund des Art. 27 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes vom 10. August 1990 (GVBl S. 282, BayRS 215–5–1–I), geändert durch Gesetz vom 28. Dezember 1992 (GVBl S. 781), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Zweite Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Gesetzes über den Rettungsdienst – 2. AVBayRDG – (BayRS 215–5–1–2–I), geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 1991 (GVBl S. 511), wird wie folgt geändert:

Dem § 1a wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Bis zum Erlaß der entsprechenden Norm des Europäischen Komitees für Normung können Rettungswagen für die Notfallrettung eingesetzt werden, die der DIN 75080 Teil 2 in der Fassung entsprechen, wie sie vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Juli 1993 gültig war.".

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1993 in Kraft.

München, den 13. September 1993

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2230-3-1-1-K

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln

Vom 14. September 1993

Auf Grund von Art. 30 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und Art. 53 Satz 2 Nr. 4 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern folgende Verordnung:

§ 1

In der **Anlage** zur Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln vom 7. Dezember 1989 (GVBl 1990 S. 9, BayRS 2230–3–1–1–K), geändert durch Verordnung vom 27. März 1992 (GVBl S. 94), werden folgende Nummern 19 und 20 angefügt:

- "19. Als Zulassung zum Gebrauch an Berufsschulen und Berufsfachschulen im Wahlunterrichtsfach Englisch gilt die Zulassung eines Lernmittels im Fach Englisch zum Gebrauch an Hauptschulen in den Jahrgangsstufen 8 und 9.
- 20. Als Zulassung zum Gebrauch an **Berufsfachschulen für Musik** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an
 - Realschulen, Gymnasien und Fachakademien für Musik im Fach Musik
 - übrigen beruflichen Schulen in den Fächern Religion, Deutsch, Sozialkunde und Englisch.".

82

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1993 in Kraft.

München, den 14. September 1993

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst

2038-3-2-12-I

Zulassungs-, Ausbildungsund Prüfungsordnung für die Beamten der Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes (ZAPO-Fw)

Vom 17. September 1993

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Zweiter Teil

Zulassung

Abschnitt I

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

- § 2 Mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst
- § 3 Gehobener feuerwehrtechnischer Dienst
- § 4 Höherer feuerwehrtechnischer Dienst

Abschnitt II

Zulassung zum Aufstieg

- § 5 Zulassungsverfahren, Zuständigkeit
- § 6 Meldung zum Zulassungsverfahren
- § 7 Inhalt des Zulassungsverfahrens
- § 8 Ergebnis des Zulassungsverfahrens, Rangliste
- § 9 Zulassung zum Aufstieg, Einführungszeit

Abschnitt III

Teilnahme am Hauptbrandmeisterlehrgang

- § 10 Auswahlverfahren, Zuständigkeit
- § 11 Inhalt des Auswahlverfahrens

Dritter Teil

Ausbildung

Abschnitt I

Ziel, Art, Dauer und Inhalt der Ausbildung

- § 12 Ziel der Ausbildung
- § 13 Mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst
- § 14 Hauptbrandmeisterlehrgang
- § 15 Gehobener feuerwehrtechnischer Dienst
- § 16 Höherer feuerwehrtechnischer Dienst

Abschnitt II

Gemeinsame Vorschriften

- § 17 Leitung und Durchführung des Vorbereitungsdienstes
- § 18 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes
- § 19 Leistungsbeurteilungen
- § 20 Erholungsurlaub

Vierter Teil

Prüfung

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 21 Zielder Prüfung

Abschnitt II

Prüfungsorgane

- § 22 Bestimmung der Prüfungsorgane
- § 23 Zusammensetzung und Beschlußfassung des Prüfungsausschusses
- § 24 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 25 Aufgaben des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses
- § 26 Örtliche Prüfungsleiter
- § 27 Örtliche Prüfungskommissionen
- § 28 Prüfer

Abschnitt III

Prüfungsverfahren, Prüfungsergebnis

- § 29 Einstellungsprüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst
- \S 30 Anstellungsprüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst
- § 31 Hauptbrandmeisterprüfung
- § 32 Anstellungsprüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst
- § 33 Sonderregelung über die Anstellungsprüfung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst
- § 34 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 35 Verhinderung
- § 36 Wiederholung der Prüfungen bei Nichtbestehen
- § 37 Sonderregelung für Prüfungen

Fünfter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 38 Übergangsregelung
- § 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes des Freistaates Bayern und der Gemeinden.
- (2) Soweit diese Verordnung keine Regelungen enthält, gelten die Vorschriften der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes (LbV-Fw), der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (LbV) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO); für die Zulassungs- und Auswahlverfahren gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend.
- (3) Die Laufbahnbewerber und die zum Aufstieg zugelassenen Beamten der nächstniedrigeren Laufbahn des feuerwehrtechnischen Dienstes werden gemeinsam ausgebildet und geprüft, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Zweiter Teil

Zulassung

Abschnitt I

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

§ 2

Mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst

- (1) ¹In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes kann eingestellt werden, wer
- die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
- 2. das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- 3. mindestens 165 cm groß ist,
- 4. feuerwehrdiensttauglich ist,
- 5. mindestens den Hauptschulabschluß oder einen nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist,
- eine abgeschlossene, für den feuerwehrtechnischen Dienst förderliche Berufsausbildung nachweist,
- 7. die Fahrerlaubnis der Klasse 3 besitzt,
- 8. das Deutsche Schwimmabzeichen Bronze erworben hat oder gleichwertige Leistungen nachweist und
- 9. die Einstellungsprüfung bestanden hat.
- ²Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von der Altersgrenze (Satz 1 Nr. 2) und von der Körpergröße (Satz 1 Nr. 3) zulassen. ³Die Feuerwehrdiensttauglichkeit (Satz 1 Nr. 4) ist durch eine Untersuchung mindestens nach dem Grundsatz für

arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen "Träger von Atemschutzgeräten für Arbeit und Rettung" (G 26) des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand e.V. nachzuweisen. ⁴Der Dienstherr kann zusätzliche gesundheitliche Anforderungen festlegen. ⁵Die oberste Dienstbehörde kann zulassen, daß der Nachweis gemäß Satz 1 Nr. 8 während des Vorbereitungsdienstes erbracht wird.

(2) ¹Die Bewerber werden mit der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen. ²Sie führen die Dienstbezeichnung "Berufsfeuerwehranwärter".

§ 3

Gehobener feuerwehrtechnischer Dienst

- (1) ¹In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes kann eingestellt werden, wer
- die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
- 2. das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- 3. mindestens 165 cm groß ist,
- 4. feuerwehrdiensttauglich ist,
- 5. mit Erfolg die Abschlußprüfung einer Fachhochschule oder einer Hochschule in einem Fachhochschulstudiengang einer für die Laufbahn geeigneten Fachrichtung abgelegt hat,
- 6. die Fahrerlaubnis der Klasse 3 besitzt,
- 7. das Deutsche Schwimmabzeichen Bronze erworben hat oder gleichwertige Leistungen nachweist und
- 8. nach der Prüfung im Sinn von Nummer 5 bis zum Beginn des Vorbereitungsdienstes ein Jahr lang in feuerwehrbezogenen Aufgaben bei dem Dienstherrn tätig gewesen ist.
- 2 § 2 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend. 3 Auf die Zeit nach Satz 1 Nr. 8 können Zeiten einer beruflichen Tätigkeit bis zu sechs Monaten angerechnet werden, wenn sie dem Ziel der Ausbildung dienen und nach der Prüfung im Sinn von Satz 1 Nr. 5 zurückgelegt wurden.
- (2) ¹Die Bewerber werden mit der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen. ²Sie führen die Dienstbezeichnung "Brandoberinspektoranwärter".

8 4

Höherer feuerwehrtechnischer Dienst

- (1) ¹In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes kann eingestellt werden, wer
- die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
- 2. das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- 3. mindestens 165 cm groß ist,
- 4. feuerwehrdiensttauglich ist,

- 5. mit Erfolg die Diplom-Hauptprüfung in einer mathematisch-naturwissenschaftlichen oder technischen Fachrichtung an einer Universität, Technischen Universität oder Technischen Hochschule abgelegt hat,
- 6. die Fahrerlaubnis der Klasse 3 besitzt und
- 7. das Deutsche Schwimmabzeichen Bronze erworben hat oder gleichwertige Leistungen nachweist.
- ²§ 2 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.
- (2) ¹Die Bewerber werden mit der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen. ²Sie führen die Dienstbezeichnung "Brandreferendar".

Abschnitt II

Zulassung zum Aufstieg

\$ 5

Zulassungsverfahren, Zuständigkeit

¹Das Zulassungsverfahren für den Aufstieg in den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst (§ 4 Abs. 2 LbV-Fw) wird vom Staatsministerium des Innern nach Bedarf durchgeführt. ²Die Vorschriften des Vierten Teils gelten entsprechend, soweit dieser Abschnitt keine abweichenden Regelungen enthält.

§ 6

Meldung zum Zulassungsverfahren

- (1) ¹Das Zulassungsverfahren wird für die Bewerber aus dem staatlichen und kommunalen Bereich gemeinsam durchgeführt. ²Das Verfahren ist unter Angabé der Teilnahmevoraussetzungen und der Meldefrist mindestens zwei Monate vor Beginn öffentlich auszuschreiben.
- (2) ¹Die Bewerber melden sich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (§ 22 Abs. 2 Nr. 2) zur Teilnahme am Zulassungsverfahren; die Teilnahmemeldung ist über die Ernennungsbehörde vorzulegen, die die Aufstiegsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 LbV-Fw) bestätigt. ²Mit ihrer Zustimmung können die Bewerber auch von der Ernennungsbehörde vorgeschlagen werden.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses läßt Bewerber zu, die die Zuerkennung der Eignung zum Aufstieg in der letzten periodischen Beurteilung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 LbV-Fw) nachgewiesen und die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 LbV-Fw bis spätestens bei Beginn der Einführung in die Aufgaben der Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes erfüllt haben.
- (4) Die Bewerber können bis zu dreimal am Zulassungsverfahren teilnehmen.
- (5) Die Kosten des Zulassungsverfahrens trägt der Dienstherr.

87

Inhalt des Zulassungsverfahrens

¹Das Zulassungsverfahren für den Aufstieg in den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Abschnitt. ²Der schriftliche Abschnitt umfaßt eine Fachrechenaufgabe, eine Aufgabe "Fachtechnische Fragen", eine Aufgabe "Fragen zur Allgemeinbildung" und eine Aufgabe "Allgemeintechnische Fragen" mit einer Bearbeitungszeit von je 60 Minuten sowie einen Aufsatz mit einer Bearbeitungszeit von 120 Minuten; für den Aufsatz sind drei Themen zur Wahl zu stellen, darunter eines aus der Staatsbürgerkunde. ³Im praktischen Abschnitt haben die Bewerber nachzuweisen, daß sie eine taktische Einheit bis zur Stärke eines Zuges im Rettungs- und Löscheinsatz und im Rettungs- und Hilfeleistungseinsatz sicher führen können.

§ 8

Ergebnis des Zulassungsverfahrens, Rangliste

- (1) ¹Jeder Abschnitt des Zulassungsverfahrens wird mit einer Note bewertet, die aus den Einzelnoten als arithmetisches Mittel gebildet wird. ²Die Summe der Noten der Abschnitte, geteilt durch zwei, ergibt jeweils die Gesamtnote. ³Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in jedem Abschnitt mindestens die Note "ausreichend" (4,50) erreicht wird.
- (2) ¹Auf Grund der Gesamtnote wird eine Rangliste der Teilnehmer erstellt, die das Zulassungsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben. ²Teilnehmer mit gleicher Gesamtnote erhalten den gleichen Rang.
- (3) ¹Die Teilnehmer, die das Zulassungsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten eine Bestätigung, aus der die Einzelnoten, die Gesamtnote, die Gesamtteilnehmerzahl, die Zahl der erfolgreichen Teilnehmer und der Ranglistenplatz, gegebenenfalls mit Angabe der Zahl der gleichrangigen Teilnehmer, hervorgehen. ²Die Teilnehmer, die das Zulassungsverfahren nicht erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten eine Bescheinigung, aus der die Einzelnoten und die Gesamtnote hervorgehen. ³Die Ernennungsbehörden erhalten ebenfalls Mitteilungen nach den Sätzen 1 und 2.
- (4) Die im Zulassungsverfahren erworbene Zulassungsvoraussetzung gilt regelmäßig bis zum Abschluß des nächsten Zulassungsverfahrens.

§ 9

Zulassung zum Aufstieg, Einführungszeit

- (1) Über die Zulassung zum Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes (§ 4 LbV-Fw) entscheidet die oberste Dienstbehörde nach Bedarf; die Rangliste (§ 8 Abs. 2) soll dabei berücksichtigt werden.
- (2) Für die Zulassung zum Aufstieg in die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes (§ 5 LbV-Fw) gilt Absatz 1 Halbsatz 1 entsprechend.
- (3) Für zum Aufstieg zugelassene Beamte gelten die §§ 12, 15 Satz 3, §§ 17, 18, 19 und 20 sowie die Bestimmungen des Vierten Teiles entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Während der Einführungszeit nehmen zum Aufstieg in den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst zugelassene Beamte an einem technisch-

taktischen Praktikum im Einsatz- und Innendienst bei mindestens zwei Berufsfeuerwehren und an einem Brandoberinspektorlehrgang teil.

(5) Während der Einführungszeit werden zum Aufstieg in den höheren feuerwehrtechnischen Dienst zugelassene Beamte mindestens zwei Berufsfeuerwehren außerhalb des Bereichs des eigenen Dienstherrn zugewiesen, darunter einer Berufsfeuerwehr einer Stadt mit über 500 000 Einwohnern.

Abschnitt III

Teilnahme am Hauptbrandmeisterlehrgang

§ 10

Auswahlverfahren, Zuständigkeit

¹Das Auswahlverfahren für die Teilnahme am Hauptbrandmeisterlehrgang (§ 3 Abs. 3 LbV-Fw) wird vom Staatsministerium des Innern nach Bedarf durchgeführt. ²Die §§ 6 und 8 sowie die Vorschriften des Vierten Teils gelten entsprechend, soweit sich aus § 11 nichts Abweichendes ergibt. ³Das Auswahlverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in jedem Abschnitt mindestens die Note "ausreichend" (4,50) erreicht wird.

§ 11

Inhalt des Auswahlverfahrens

¹Das Auswahlverfahren für die Teilnahme am Hauptbrandmeisterlehrgang besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Abschnitt.
²Der schriftliche Abschnitt umfaßt einen fachtechnischen Aufsatz, eine Aufgabe mit Fragen über Fachwissen und Allgemeinbildung und eine Rechenaufgabe mit einer Bearbeitungszeit von je 60 Minuten.
³Im praktischen Abschnitt haben die Bewerber nachzuweisen, daß sie die für ihre bisherige Tätigkeit erforderlichen fachtechnischen Fähigkeiten sicher beherrschen.

Dritter Teil

Ausbildung

Abschnitt I

Ziel, Art, Dauer und Inhalt der Ausbildung

§ 12

Ziel der Ausbildung

Ziel der Ausbildung ist es, Beamte heranzubilden, die nach ihrer Persönlichkeit und nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten für ihre Laufbahn geeignet sind.

§ 13

Mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst

- (1) Die Berufsfeuerwehranwärter sind insbesondere so auszubilden, daß sie
- in taktischen Einheiten der Berufsfeuerwehr unter Führung einsetzbar sind,

- 2. im Einsatzdienst Aufträge als Truppführer selbständig durchführen können,
- für den Sicherheitswachdienst verwendbar sind und
- 4. Innendienst leisten können.
- (2) Der Vorbereitungsdienst von neun Monaten (§ 2 LbV-Fw) besteht aus einem Lehrgang (Grundlehrgang) von mindestens 860 Ausbildungsstunden zu je 45 Minuten und einer berufspraktischen Ausbildung in geeigneten Werkstätten insbesondere einer Berufsfeuerwehr.
- (3) Der Grundlehrgang richtet sich nach dem Stoffplan A, der im Allgemeinen Ministerialblatt und im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst veröffentlicht wird.

§ 14

Hauptbrandmeisterlehrgang

- (1) Im Hauptbrandmeisterlehrgang sollen die Beamten so ausgebildet werden, daß sie insbesondere
- taktische Einheiten der Berufsfeuerwehr bis zur Gruppenstärke im Einsatzdienst selbständig führen können,
- 2. als Wachhabende im Sicherheitswachdienst einsetzbar sind,
- 3. Sonderaufgaben im Innendienst wahrnehmen können und
- Grundkenntnisse im Führen von taktischen Einheiten der Berufsfeuerwehr bis zur Zugstärke besitzen.
- (2) ¹Der Hauptbrandmeisterlehrgang umfaßt mindestens 560 Ausbildungsstunden zu je 45 Minuten. ²Er richtet sich nach dem Stoffplan B, der im Allgemeinen Ministerialblatt und im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst veröffentlicht wird.

§ 15

Gehobener feuerwehrtechnischer Dienst

¹Der Vorbereitungsdienst dauert ein Jahr. ²Er setzt die erfolgreiche Teilnahme an einem Grundlehrgang einer Berufsfeuerwehr voraus und umfaßt ein technisch-taktisches Praktikum im Einsatzund Innendienst bei mindestens zwei Berufsfeuerwehren und den Brandoberinspektorlehrgang. ³Er kann auch bei Ausbildungsbehörden in anderen Ländern abgeleistet werden.

§ 16

Höherer feuerwehrtechnischer Dienst

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. ²Er gliedert sich in folgende Ausbildungsabschnitte:

Abschnitt I: sechs Monate Grundausbildung bei einer Berufsfeuerwehr,

Abschnitte II,

III und IV:

je fünf Monate bei drei weiteren Berufsfeuerwehren, darunter nach Möglichkeit einer Berufsfeuerwehr in einer Stadt mit über 500 000 Einwohnern,

Abschnitt V:

drei Monate bei einer für die Aufsicht über das Feuerschutzwesen zuständigen Dienststelle eines Landes

³§ 15 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Auf Antrag kann die oberste Dienstbehörde Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die dem Ziel des Vorbereitungsdienstes dienen und zwischen der Prüfung im Sinn des § 4 Abs. 1 Nr. 5 und dem Beginn des Vorbereitungsdienstes liegen, bis zu einer Dauer von sechs Monaten auf die Ausbildungsabschnitte II, III und IV anrechnen.

Abschnitt II

Gemeinsame Vorschriften

§ 17

Leitung und Durchführung des Vorbereitungsdienstes

- $(1)\ \ Ausbildungsbehörde ist in der Regel die oberste Dienstbehörde.$
- (2) ¹Bei jeder Ausbildungsbehörde werden ein Ausbildungsleiter, sein Vertreter und Ausbilder bestellt. ²Die Ausbildungsleiter sollen Beamte des gehobenen oder des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes sein; werden Brandreferendare ausgebildet, so müssen Ausbildungsleiter Beamte des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes sein. ³Der Ausbildungsleiter lenkt und überwacht die Ausbildung. ⁴Er weist die Beamten anderen Ausbildungsbehörden für einzelne Ausbildungsabschnitte zu.
- (3) Der Ausbildungsleiter stellt für jeden Beamten für die Dauer seines Vorbereitungsdienstes einen Ausbildungsplan auf.
- (4) Werden Beamte bei einer Ausbildungsbehörde eines anderen Dienstherrn ausgebildet, so unterstehen sie der Aufsicht und den Weisungen des Leiters der jeweiligen Ausbildungsstelle.
- (5) Die vorgeschriebenen Lehrgänge werden in der Regel bei einer Berufsfeuerwehr oder einer Feuerwehrschule durchgeführt.

§ 18

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall um höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn

- das Ziel eines Ausbildungsabschnitts nicht erreicht wurde oder voraussichtlich nicht erreicht werden wird,
- ein Ausbildungsabschnitt länger als insgesamt zwei Monate unterbrochen wurde; Zeiten des Erholungsurlaubs oder eines Urlaubs nach den §§ 14 und 15 der Urlaubsverordnung bleiben außer Betracht,

- 3. die Zulassung zur Anstellungsprüfung abgelehnt wurde oder
- 4. nach erstmaligem Nichtbestehen der Anstellungsprüfung ein Antrag auf Verlängerung gestellt wurde und die bisherigen Leistungen erwarten lassen, daß die Wiederholungsprüfung erfolgreich sein wird.

§ 19

Leistungsbeurteilungen

¹Der Ausbildungsleiter erstellt am Ende jedes Ausbildungsabschnitts im Benehmen mit den Ausbildern Befähigungsberichte über den Beamten und stellt fest, ob der Beamte das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht hat. ²Die Gesamtleistung wird mit einer Note gemäß § 27 APO bewertet. ³Das Ziel des Ausbildungsabschnitts ist nicht erreicht, wenn der Beamte in dem Befähigungsbericht mit der Note "mangelhaft" oder "ungenügend" beurteilt worden ist. ⁴Die Beurteilung ist dem Beamten zur Kenntnis zu geben.

§ 20

Erholungsurlaub

Der Erholungsurlaub soll nur während der berufspraktischen Ausbildungsabschnitte eingebracht werden.

Vierter Teil

Prüfung

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 21

Ziel der Prüfung

Ziel der Anstellungs- und Aufstiegsprüfungen ist es, festzustellen, ob die Beamten nach ihren fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und nach ihren praktischen Fähigkeiten für die betreffende Laufbahn befähigt sind.

Abschnitt II

Prüfungsorgane

§ 22

Bestimmung der Prüfungsorgane

- (1) Die Prüfungen werden vom Staatsministerium des Innern durchgeführt.
 - (2) Prüfungsorgane sind
- der Prüfungsausschuß für den feuerwehrtechnischen Dienst (Prüfungsausschuß),
- 2. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses,
- 3. die örtlichen Prüfungsleiter,
- 4. die örtlichen Prüfungskommissionen und
- 5. die Prüfer.

§ 23

Zusammensetzung und Beschlußfassung des Prüfungsausschusses

- (1) ¹Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und neun weiteren Mitgliedern. ²Jedes Mitglied hat einen oder mehrere Vertreter. ³Die Mitglieder und ihre Vertreter werden vom Staatsministerium des Innern auf die Dauer von vier Jahren bestellt.
- (2) ¹Vorsitzender des Prüfungsausschusses soll der Leiter einer Berufsfeuerwehr sein. ²Der Vorsitzende und sein Vertreter müssen Beamte des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes sein.
- (3) Zu weiteren Mitgliedern des Prüfungsausschusses und zu deren Vertretern sind Beamte oder Angestellte
- 1. des Staatsministeriums des Innern,
- 2. der Gemeinden mit Berufsfeuerwehren oder
- 3. der Gemeinden mit Ständigen Wachen Freiwilliger Feuerwehren

zu bestellen.

- (4) $^1\mathrm{Die}$ Mitgliedschaft im Prüfungsausschuß endet
- mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt oder der Hauptbeschäftigung,
- mit dem Wechsel des Dienstherrn oder des Arbeitgebers oder
- mit der Abberufung durch das Staatsministerium des Innern aus wichtigem Grund.

²Ist die regelmäßige Amtszeit eines Mitglieds abgelaufen, so bleibt die Mitgliedschaft bestehen, bis ein Nachfolger bestellt ist. ³Die Wiederbestellung ist zulässig.

- (5) ¹Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. ²Sind der Vorsitzende und sein Vertreter verhindert, so führt das vom Prüfungsausschuß bestimmte Mitglied den Vorsitz.
- (6) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Der Prüfungsausschuß kann Personen, die mit Ausbildungs- und Prüfungsangelegenheiten befaßt sind, zu seinen Sitzungen beratend zuziehen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 24

Aufgaben des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuß hat

- 1. die Prüfer zu bestimmen,
- Prüfer zu örtlichen Prüfungsleitern zu bestimmen,
- 3. über Anträge auf Prüfungsvergünstigungen im Rahmen des § 38 APO zu entscheiden,

- 4. die Folgen des Unterschleifs, der Ordnungsverstöße, des Rücktritts, der Verhinderung, des Versäumnisses und der nicht rechtzeitigen Ablieferung einer Prüfungsarbeit festzustellen und
- 5. über Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit den Prüfungsverfahren zu entscheiden.

§ 25

Aufgaben des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

- (1) $^{1}\mathrm{Der}$ Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat
- die Prüfung vorzubereiten, insbesondere Entwürfe der Prüfungsaufgaben von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses oder von sonstigen Beauftragten einzuholen,
- für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben zu sorgen,
- 3. über die Zulassung zur Prüfung zu entscheiden,
- 4. die schriftliche, praktische und sportliche Prüfung durch Aufsichtspersonen zu überwachen,
- aus den nach § 24 Nrn. 1 und 2 bestimmten Personen, soweit erforderlich, örtliche Prüfungskommissionen für die mündlichen, die praktischen und die sportlichen Prüfungsabschnitte zusammenzustellen,
- 6. den Stichentscheid zu treffen oder durch einen anderen Prüfer herbeizuführen,
- 7. die Platzziffer der Prüfungsteilnehmer festzustellen, das Prüfungszeugnis oder die Bescheinigung nach § 31 Abs. 3 APO auszustellen und Abdruck der Ergebnisliste der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses zu übersenden und
- alle übrigen Entscheidungen zu treffen und Aufgaben wahrzunehmen, die nicht anderen Prüfungsorganen übertragen sind.
- ²Der Vorsitzende und zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses legen die Aufgaben der praktischen und sportlichen Prüfungsabschnitte fest, wählen aus den eingeholten Vorschlägen (Satz 1 Nr. 1) die Prüfungsaufgaben aus und bestimmen die zugelassenen Hilfsmittel. ³Die beiden Mitglieder bestimmt der Prüfungsausschuß.
- (2) ¹Der Vorsitzende ist befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen zu treffen. ²Er hat den Prüfungsausschuß in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 26

Örtliche Prüfungsleiter

¹Den örtlichen Prüfungsleitern obliegt die technische Durchführung der Prüfung an den Prüfungsorten. ²Die §§ 27 und 28 bleiben unberührt.

§ 27

Örtliche Prüfungskommissionen

(1) ¹Die örtlichen Prüfungskommissionen nehmen die Prüfungen in den mündlichen, in den praktischen und in den sportlichen Prüfungsabschnit-

ten ab. ²Ihre Entscheidungen treffen sie nach gemeinsamer Beratung.

- (2) ¹Die örtlichen Prüfungskommissionen bestehen aus dem örtlichen Prüfungsleiter und in der Regel vier weiteren Mitgliedern. ²Ausbildungsleiter sollen den örtlichen Prüfungskommissionen nicht angehören.
- (3) ¹Die Mitglieder der örtlichen Prüfungskommissionen müssen Beamte des gehobenen oder des höheren feuerwehrtechnischen oder bautechnischen Dienstes oder nichttechnischen Verwaltungsdienstes der in § 23 Abs. 3 genannten Dienstherren und Behörden sein. ²Bei Prüfungen im Sanitätswesen gehört ein Humanmediziner der örtlichen Prüfungskommission an.
- (4) Abweichend von Absatz 3 Satz 1 müssen bei der Einstellungsprüfung und der Anstellungsprüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst sowei bei der Hauptbrandmeisterprüfung zwei Mitglieder der örtlichen Prüfungskommission Hauptbrandmeister sein.
- (5) In der örtlichen Prüfungskommission sollen Beamte von mindestens zwei verschiedenen Dienstherren vertreten sein.

§ 28

Prüfer

- (1) ¹Die Prüfer können vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit dem Entwurf der Prüfungsaufgaben beauftragt werden. ²Sie bewerten die schriftlichen Prüfungsarbeiten und nehmen, soweit keine örtliche Prüfungskommission (§ 27) gebildet worden ist, die Prüfungen in den mündlichen, in den praktischen und in den sportlichen Prüfungsabschnitten ab.
- (2) Zu Prüfern dürfen nur Bedienstete bestimmt werden, die auch Mitglieder der örtlichen Prüfungskommission sein können.

Abschnitt III

Prüfungsverfahren, Prüfungsergebnis

§ 29

Einstellungsprüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst

- (1) Die Einstellungsprüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem sportlichen Prüfungsabschnitt.
- (2) ¹Der schriftliche Prüfungsabschnitt umfaßt ein Diktat von 30 Minuten Dauer sowie einen Aufsatz und eine Rechenaufgabe mit einer Bearbeitungszeit von je 60 Minuten. ²Für den Aufsatz sind drei Themen zur Wahl zu stellen, darunter eines aus der Staatsbürgerkunde.
- (3) Im praktischen und im sportlichen Prüfungsabschnitt haben die Bewerber nachzuweisen, daß sie die für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst erforderlichen handwerklich-praktischen Fähigkeiten und die nötige körperliche Gewandtheit besitzen.

§ 30

Anstellungsprüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst

- (1) Die Anstellungsprüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Prüfungsabschnitt.
- (2) ¹Der schriftliche Prüfungsabschnitt umfaßt drei Aufgaben aus den Fachgebieten des Stoffplans A (§ 13 Abs. 3) und einen Aufsatz mit einer Bearbeitungszeit von je 90 Minuten. ²Für den Aufsatz sind drei Themen zur Wahl zu stellen, darunter eines aus der Staatsbürgerkunde.
- (3) ¹Im mündlichen Prüfungsabschnitt ist für jeden Prüfungsteilnehmer eine Gesamtprüfungsdauer von etwa 20 Minuten vorzusehen. ²Mehr als fünf Prüfungsteilnehmer dürfen nicht gemeinsam geprüft werden.
 - (4) ¹Der praktische Prüfungsabschnitt umfaßt
- eine Einsatzübung unter Führung eines Gruppenführers innerhalb einer taktischen Einheit bis zur Gruppenstärke im Rettungs- und Löscheinsatz,
- eine Einsatzübung unter Führung eines Gruppenführers innerhalb einer taktischen Einheit bis zur Gruppenstärke im Rettungs- und Hilfeleistungseinsatz,
- 3. eine Einzelübung in der Gerätebedienung oder -wartung und
- 4. eine Übung im Sanitätswesen.

²Die praktischen Prüfungen können durch fachtechnische Fragen ergänzt werden. ³Bei einer Einsatzübung nehmen höchstens jeweils vier Prüfungsteilnehmer teil.

§ 31

Hauptbrandmeisterprüfung

- (1) Die Hauptbrandmeisterprüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Prüfungsabschnitt.
- (2) ¹Der schriftliche Prüfungsabschnitt umfaßt fünf Aufgaben aus den Fachgebieten des Stoffplans B (§ 14 Abs. 2 Satz 2), darunter eine Doppelaufgabe und einen Aufsatz. ²Für den Aufsatz sind drei Themen zur Wahl zu stellen, darunter eines aus der Staatsbürgerkunde. ³Die Bearbeitungszeit beträgt für die Doppelaufgabe 180 Minuten, für die übrigen Aufgaben je 90 Minuten.
- (3) ¹Im mündlichen Prüfungsabschnitt ist für jeden Prüfungsteilnehmer eine Gesamtprüfungsdauer von etwa 30 Minuten vorzusehen. ²Mehr als vier Prüfungsteilnehmer dürfen nicht gemeinsam geprüft werden.
 - (4) ¹Der praktische Prüfungsabschnitt umfaßt
- eine Einsatzübung mit einer taktischen Einheit von mindestens Gruppenstärke im Rettungsund Löscheinsatz,
- eine Einsatzübung mit einer taktischen Einheit von mindestens Gruppenstärke im Rettungsund Hilfeleistungseinsatz,

- 3. eine praktische Lehrprobe in einer taktischen Einheit von höchstens Gruppenstärke und
- 4. einen freien Vortrag von 30 Minuten Dauer; stichwortartige Aufzeichnungen sind zulässig.

²Die praktischen Prüfungen können durch fachtechnische Fragen ergänzt werden. ³Bei den Einsatzübungen ist jeweils nur ein Prüfungsteilnehmer in seiner Funktion als Führer einer übenden taktischen Einheit zu prüfen. ⁴Das Thema des freien Vortrags ist mindestens 48 Stunden vorher bekanntzugeben.

(5) ¹Ein Prüfungsteilnehmer, der nicht voll feuerwehrdiensttauglich ist, kann auf Antrag seines Dienstherrn vom Prüfungsausschuß von den Einsatzübungen befreit werden. ²Der Prüfungsteilnehmer hat dann eine zusätzliche Lehrprobe oder einen Lehrvortrag von 30 Minuten Dauer aus einem vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden Aufgabengebiet zu halten. ³Das Thema ist mindestens 48 Stunden vorher bekanntzugeben. ⁴Weiter hat der Prüfungsteilnehmer ein Kurzreferat von zehn Minuten Dauer über ein unmittelbar vorher bekanntzegebenes Fachthema zu halten.

§ 32

Anstellungsprüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst

- (1) Die Anstellungsprüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Prüfungsabschnitt.
- (2) ¹Der schriftliche Prüfungsabschnitt umfaßt eine Aufgabe "Vorbeugender Brandschutz", eine Fachrechenaufgabe, eine Aufgabe "Technik und Taktik" und einen Aufsatz mit einer Bearbeitungszeit von je 120 Minuten und eine Doppelaufgabe "Technik und Taktik" von 240 Minuten Dauer. ²Für den Aufsatz sind drei Themen zur Auswahl zu stellen, darunter eines aus der Staatsbürgerkunde.
- (3) 1 Im mündlichen Prüfungsabschnitt wird jeder Prüfungsteilnehmer mindestens 30 Minuten geprüft. 2 Mehr als vier Prüfungsteilnehmer sollen nicht gemeinsam geprüft werden.
 - (4) ¹Der praktische Prüfungsabschnitt umfaßt
- 1. eine Einsatzübung mit einer taktischen Einheit von mindestens der Stärke eines erweiterten Zuges im Rettungs- und Löscheinsatz,
- eine Einsatzübung mit einer taktischen Einheit von mindestens der Stärke eines erweiterten Zuges im Rettungs- und Hilfeleistungseinsatz,
- 3. eine Planübung im vorbeugenden Brandschutz und
- 4. einen freien Vortrag von 45 Minuten Dauer; stichwortartige Aufzeichnungen sind zulässig.

²Die praktischen Übungen sind durch fachtechnische Fragen zu ergänzen. ³Bei den Einsatzübungen ist jeweils nur ein Prüfungsteilnehmer in seiner Funktion als Führer der übenden taktischen Einheit zu prüfen. ⁴Das Thema des freien Vortrags ist mindestens eine Stunde vorher bekanntzugeben.

§ 33

Sonderregelung über die Anstellungsprüfung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst

¹Die Anstellungsprüfung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst wird vor dem beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen gebildeten Prüfungsausschuß für den höheren feuerschutztechnischen Dienst nach den dort geltenden Bestimmungen abgelegt. ²Sie gilt als Anstellungsprüfung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst in Bayern.

§ 34

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Jeder Prüfungsabschnitt wird mit einer Gesamtnote bewertet, die aus den Noten für die einzelnen Aufgaben und Übungen als arithmetisches Mittel gebildet wird; Doppelaufgaben zählen zweifach. ²Das arithmetische Mittel aus den Gesamtnoten für die einzelnen Prüfungsabschnitte ergibt die Gesamtprüfungsnote. ³Abweichend von Satz 2 werden bei der Einstellungsprüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst der schriftliche Prüfungsabschnitt zweifach, der sportliche und der praktische Prüfungsabschnitt je einfach gewertet.
 - (2) Die Prüfung hat nicht bestanden, wer
- eine schlechtere Gesamtprüfungsnote als "ausreichend" erhält,
- 2. im praktischen Prüfungsabschnitt eine schlechtere Gesamtnote als "ausreichend" erhält,
- bei einer Aufgabe oder Übung des praktischen Prüfungsabschnitts die Note "ungenügend" erhält oder
- 4. bei mehr als einer Aufgabe oder Übung des praktischen Prüfungsabschnitts die Note "mangelhaft" erhält.
- (3) ¹Die Einstellungsprüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst hat nicht bestanden, wer in einem der Prüfungsabschnitte eine schlechtere Gesamtnote als "ausreichend" erhält; Absatz 2 gilt nicht. ²Die Anstellungsprüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst hat nicht bestanden, wer im schriftlichen Prüfungsabschnitt in mehr als zwei Aufgaben die Note "ungenügend" erhält. ³Die Hauptbrandmeisterprüfung und die Anstellungsprüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst hat nicht bestanden, wer im schriftlichen Prüfungsabschnitt in der Doppelaufgabe die Note "ungenügend" oder in mehr als zwei Aufgaben die Note "mangelhaft" oder "ungenügend" erhält, wobei Doppelaufgaben zweifach zählen.
- (4) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis, aus dem sich die Gesamtnoten (Zahlenwert) und die daraus gebildete Gesamtprüfungsnote nach Notenstufe und Zahlenwert sowie die erreichte Platzziffer ergeben.

§ 35

Verhinderung

¹Eine Prüfungsverhinderung ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen, im Fall der Krankheit grundsätzlich durch ein Zeugnis eines Arztes des Gesundheitsamtes, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann zulassen, daß die Krankheit durch das Zeugnis eines bestimmten (Vertrauensarztes) oder beliebigen Arztes nachgewiesen oder daß in offensichtlichen Fällen auf die Vorlage eines Zeugnisses verzichtet wird.

§ 36

Wiederholung der Prüfungen bei Nichtbestehen

¹Die Einstellungsprüfung und die Anstellungsprüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst sowie die Hauptbrandmeisterprüfung und die Anstellungsprüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst können einmal wiederholt werden. ²Der Antrag auf wiederholte Zulassung ist spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

§ 37

Sonderregelung für Prüfungen

¹Der Prüfungsausschuß kann bestimmen, daß Prüfungen nach dieser Verordnung vor einem vergleichbaren Prüfungsausschuß eines anderen Landes abzulegen sind. ²Die Prüfungen gelten als entsprechende Befähigungserwerbe in Bayern.

Fünfter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 38

Übergangsregelung

Wer die Ausbildung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen hat, wird nach den bisherigen Bestimmungen ausgebildet und geprüft; das gilt auch für eine Wiederholungsprüfung.

§ 39

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Beamten der Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes (ZAPO-Fw) vom 6. April 1983 (GVBl S. 148, BayRS 2038–3–2–12–I) außer Kraft.
- (3) Bis zur Veröffentlichung neuer Stoffpläne A und B gemäß § 13 Abs. 3 und § 14 Abs. 2 Satz 2 gelten die beim Inkrafttreten dieser Verordnung veröffentlichten bisherigen Stoffpläne A und B fort.

München, den 17. September 1993

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst

2210-4-1-4-1-K

Dritte Verordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern

Vom 23. September 1993

Auf Grund des Art. 84 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern – RAPO – (BayRS 2210–4–1–4–1–K), geändert durch Verordnung vom 23. September 1991 (GVBl S. 346), wird wie folgt geändert:

- 1. § 5 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 6 wird aufgehoben.
 - b) Die Nummern 7 bis 9 werden Nummern 6 bis 8.
- 2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
 - "(4) Eine einschlägige Berufs- oder Schulausbildung wird auf Leistungsnachweise propädeutischer Lehrveranstaltungen und auf in der Prüfungsordnung über die praktischen Studiensemester hinaus verlangte berufspraktische Tätigkeiten angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist.".
 - b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 5 bis 7.
- 3. § 12 Abs. 2 Satz 5 wird wie folgt geändert:

Der Punkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"dies gilt nicht für Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer.".

- 4. § 18 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - Die Worte "bis zu einem Drittel" werden durch die Worte "bis zur Hälfte" ersetzt.
- 5. § 20 wird aufgehoben.
- 6. § 21 erhält folgende Fassung:

,,§ 21

Rücktritt und Versäumnis

- (1) Der Rücktritt von einer Prüfung, die bereits angetreten wurde, hat die Erteilung der Note "5" zur Folge, es sei denn, der Rücktritt erfolgte aus vom Kandidaten nicht zu vertretenden Gründen.
- (2) ¹Im übrigen kann die Prüfungsordnung der Hochschule Voraussetzungen für den Rücktritt von einer Prüfung festlegen, zu der der Kandidat sich gemeldet hat. ²Liegt danach kein wirksamer Rücktritt vor und hat der Kandidat die Prüfung aus von ihm zu vertretenden Gründen versäumt, ist die Note "5" zu erteilen.

(3) ¹Die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, das auf einer Untersuchung beruhen muß, die grundsätzlich spätestens am Tag der versäumten Prüfung erfolgt ist. 3Der Prüfungsausschuß legt fest, welche Angaben das ärztliche Zeugnis enthalten muß. ⁴Die Regelung des Prüfungsausschusses ist hochschulöffentlich bekanntzugeben. ⁵In begründeten Zweifelsfällen kann das Prüfungsamt zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen. ⁶Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muß unverzüglich beim Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden; die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung gegenüber dem Prüfungsamt bleibt unberührt."

7. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 3 bis 7 werden durch folgende Sätze
 3 bis 6 ersetzt:
 - "³Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist in einem Studiengang mit mehr als 33 Prüfungen in höchstens fünf, im übrigen in höchstens vier Prüfungen möglich. ⁴In der Vorprüfung ist unter Anrechnung auf die Höchstzahl nach Satz 3 eine zweite Wiederholung in höchstens zwei Prüfungen möglich, wenn das Grundstudium nicht mehr als zwei Studiensemester umfaßt, im übrigen in drei Prüfungen. ⁵Die Prüfungsordnung der Hochschule kann weitere Zulassungsvoraussetzungen für die zweite Wiederholungsprüfung, insbesondere bestimmte Mindestnoten in den übrigen Prüfungsfächern, festlegen. ⁶Eine dritte Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen.".
- b) Die Sätze 8 bis 10 werden Sätze 7 bis 9.
- 8. § 29 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 - $, ^3{\rm Die}$ Prüfungsordnung der Hochschule kann vorsehen, daß
 - die Ableistung eines vorgeschriebenen zweiten praktischen Studiensemesters Zulassungsvoraussetzung für bestimmte Prüfungen der nachfolgenden theoretischen Studiensemester ist und
 - die Abgabe der Diplomarbeit Zulassungsvoraussetzung zum letzten Abschnitt der Abschlußprüfung ist.".

- 9. § 35 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

"²Zur Prüfung können auch Studenten anderer Hochschulen zugelassen werden, die im Einzugsbereich der Hochschule das entsprechende praktische Studiensemester ableisten.".

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

§ 2

 $^1\mathrm{DieseVerordnung}$ tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft. $^2\mathrm{Abweichend}$ davon tritt § 1 Nr. 5 mit Wirkung vom 1. Juli 1993 in Kraft. 3 § 1 Nrn. 1 und 7 gelten für Prüfungen, die nach dem Sommersemester 1993 das erste Mal abgelegt werden.

München, den 23. September 1993

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Die Herstellung erfolgt aus $100\,\%$ Altpapier.

 $\begin{array}{l} \textbf{Herstellung und Vertrieb:} \ \ \text{Max Schick GmbH}, \ \ \text{Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89/42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80 \\ \end{array}$

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.